

PÄDAGOGISCHE BERATUNGSZENTREN (PBZ) IN DER INKLUSIVEN MODELLREGION KÄRNTEN

**Neuorganisation der Zentren für
Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS)
aufgrund der verbindlichen Richtlinien des
Bundesministeriums für Bildung und Frauen zur
Entwicklung der Inklusiven Modellregion**

Neustruktur der Organisationsform Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) in Pädagogische Beratungszentren für Inklusion und Diversität (PBZ)

Als im Jahre 1993 die schulische Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen ins Regelschulwesen gesetzlich verankert wurde, war sich der Gesetzgeber dessen bewusst, dass dies ohne Unterstützung von außen schwierig umzusetzen sein wird. Aus diesem Grunde wurden mittels § 27a SchOG Sonderpädagogische Zentren verankert, die die Aufgabe hatten, **„durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit SPF in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können“** (§ 27a Abs. 1). Darüber hinaus wurde verankert, dass **„Landeslehrer, die an allgemeinen Schulen für Kinder mit SPF zusätzlich eingesetzt werden, durch SPZ zu betreuen sind“**. (§27a Abs. 3)

Schon aus den damaligen Erläuterungen wird ersichtlich, dass vor allem die Beratungskompetenz für andere Schulen nicht genuin die Aufgabe einer Schule (hier Sonderschule) sein kann, sondern eigentlich in das Aufgabengebiet von Bezirksschulräten fällt (vgl. Jonak: *„Ferner zählt die Beratung von Lehrern an anderen Schulen nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Sonderschule, sondern jeweils nach dem Inhalt zu den Aufgaben Pädagogischer Institute oder der Schulbehörden, insbesondere des Bezirksschulrates“*). Angesichts der sonderpädagogischen Kompetenz der Sonderschule wurde dennoch per Verfassungsgesetz die Sonderschule als Dach für die Aufgabengebiete eines SPZ gewählt.

Im Jahr 2014 wurden aus den „Sonderpädagogischen Zentren (SPZ)“ im § 27a SchOG sogenannte „Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS)“, die inhaltliche Aufgabenstellung blieb wortident erhalten.

Zahlreiche wissenschaftliche Abhandlungen (Hovorka, Kornmann, Feuser u.a.) und auch Erfahrungsberichte der nach Gesetzwerdung und Installierung tätigen SPZ/ZIS-LeiterInnen haben bewiesen, dass eine umfassende Unterstützung der Regelschulen neben einer Sonderschulleitung für eine Person ein massives zeitliches Problem darstellt (Organisation, Administration) und eigentlich nur Zeit für Gutachtertätigkeit bleibt. Darüber hinaus ist die Doppelfunktion „Sonderschulleitung“ und „Zuständigkeit für inklusive Schulentwicklung“ nicht objektiv und neutral möglich.

Als wichtiges Zeichen zur Verbesserung der Qualität im Bereich der Inklusion in einem erweiterten Begriffsverständnis (Behinderung, Migration, Hochbegabung, kulturelle Unterschiede ...) war es daher im Rahmen der Inklusiven Modellregion dringend erforderlich, die SPZ/ZIS neu zu organisieren.

Damit sollen Rahmenbedingungen in der IMR geschaffen werden, um den Support aller SchülerInnen in inklusiven Settings sicherzustellen, die Schulen in der Modellregion mit sonderpädagogischer Expertise zu unterstützen und den inklusiven Prozess an allgemeinen Schulen voranzutreiben.

In den verbindlichen Richtlinien des BMBF zur Umsetzung der Inklusiven Modellregion werden die LSR beauftragt, entsprechende Maßnahmen zur Neuorganisation der SPZ/ZIS zu setzen, mit dem Ziel: „Entkoppelung der ZIS Leitung von der Sonderschulleitung durch Wahrnehmung der ZIS Agenden durch den LSR“.

Dies führte nun zur Regelung in der IMR, die Aufgaben gem. § 27a SchOG am LSR anzusiedeln und je nach Größe des Bezirkes/der Bildungsregion entsprechend qualifizierte PädagogInnen mit diesen Agenden zu betrauen. Gesetzlich abgesichert ist dies durch § 27a Abs. 2 SchOG, der vorsieht, „*sollte in einem Schulbezirk keine geeignete Sonderschule bestehen, so **sind die Aufgaben vom LSR wahrzunehmen***“. Geeignete Lehrpersonen müssen mit der Wahrung der Aufgaben betraut werden.

Um die Neuorganisation und das erweiterte Aufgabenprofil auch nach außen hin sichtbar zu machen, werden diese betrauten Personen im Rahmen von „**Pädagogischen Beratungszentren für Inklusion und Diversität**“ an den Außenstellen des LSR tätig (Kollegiumsbeschluss LSR).

Offene und zu klärende Punkte:

Wesentliches Element dieser „PBZ für Inklusion und Diversität“ als eigenständige, von Schulleitungen unabhängige Einrichtungen ist neben der *Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten sowie der Betreuung von LehrerInnen in inklusiven Settings* auch die Möglichkeit der Verwaltung des pädagogischen und nicht-pädagogischen Personals (z.B. Autismustrainer). Dadurch wird das PBZ zur Drehscheibe der sonderpädagogischen Angebote in der Modellregion, die einen flexiblen und bedarfsorientierten Ressourceneinsatz ermöglicht.

Die Möglichkeit der Verwaltung dieses pädagogischen und nicht-pädagogischen Personals in einem PBZ an den Außenstellen des LSR muss eröffnet werden!

Für PBZ-LeiterInnen und MitarbeiterInnen müssen entsprechende räumliche Möglichkeiten am LSR (in den Außenstellen) geschaffen werden und die Übernahme des Sachaufwands sichergestellt sein.

Auch sind für PBZ-LeiterInnen Zulagen zu schaffen, die analog zu den derzeitigen Zulagen für SchulleiterInnen bzw ZIS-LeiterInnen gestaltet sind.

Mit der Umsetzung des gegenständlichen Konzepts soll die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems im Hinblick auf dessen Inklusionsfähigkeit gesteigert und der nötige Support für jedes einzelne Kind mit seinem Förderbedarf sichergestellt werden.

Organisationsstruktur

Landesschulrat
LSI für Sonderpädagogik, Inklusion und Diversität

Landeskoordinator/in für Inklusive Modellregionen (10 WE)

8 Regionale PBZ – pro Bezirk

3 Überregionale PBZ – landesweit (Hören, Sehen, Verhalten)

Landeskoordinator/in (Aufgabenprofil Anhang)

Der Schulaufsicht wird vom BMB eine Landeskoordinator/in im Ausmaß von 10 WE für die Koordination der inklusiven Modellregionen zur Seite gestellt, welche/r die Qualitätssicherung der inklusiven Angebote und die Steigerung der inklusiven Kompetenz an Schulen im Bundesland vorantreiben soll. Darüber hinaus steht die (Weiter-)Entwicklung, Unterstützung und Begleitung der Pädagogischen Beratungszentren im Mittelpunkt der Landeskoordination.

Der/Die LK untersteht der Landesschulinspektorin/dem Landesschulinspektor für Sonderpädagogik und Inklusion. Die Bestellung erfolgt durch das BMB auf Vorschlag der zuständigen Schulaufsicht am Landesschulrat (Mitverwendung an der PH).

Regionale PBZ (Aufgabenprofil Anhang):

- Anlaufstelle für umfassende Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten bei besonderen pädagogischen Herausforderungen in der Bildungsregion (LeiterInnen, LehrerInnen, Eltern)
- Sicherstellung der notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für SchülerInnen an allgemeinen Schulen
- enge Zusammenarbeit mit Trägerorganisationen für den Einsatz von Pflege- und Assistenzkräften, auch mit dem Ziel der Einbindung in die pädagogische Konzeption und Arbeit in den jeweiligen Klassen
- Steuerung des Personaleinsatzes der/mit zusätzlich im Schulsystem wirkenden ExpertInnen wie BeratungslehrerInnen, SprachheillehrerInnen, LehrerInnen für spezielle Lernförderung
- Steuerung des Einsatzes von Sprachförderungen von Kindern mit anderer Erstsprache (DaZ)
- Steuerungsfunktion der Ressourcenverteilung unter besonderer Berücksichtigung präventiver Maßnahmen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit PSI
- Steuerung der Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen an den Nahtstellen zwischen Kindergarten und Grundstufe, zwischen Grundstufe und Sekundarstufe, zwischen Sekundarschule und weiterführende Schulen/beruflicher Bildung und Arbeitsmarkt

- Erstellung von Gutachten bzw. Expertisen als Basis für die bedarfsorientierte Ressourcenzuteilung
- Austausch und Kontakt überregional und Zusammenarbeit mit der Landeskoordination
- Netzwerkarbeit zu den Ämtern und Behörden in der Region
- Mitwirkung an und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
- enge Zusammenarbeit mit anderen Unterstützungseinrichtungen (SozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen, TherapeutInnen u.a.)

Das PBZ (Pädagogische Beratungszentrum) als Drehscheibe und „Stammschule“ der mobilen Dienste

Dem PBZ zugeordnet sind die sogenannten „Mobilen Dienste“, die an allgemeinen Schulen SchülerInnen mit unterschiedlichen Förderbedarfen unterstützen. Organisatorisch sind die mobilen LehrerInnen zwar einer Stammschule in der Region zugeteilt, jedoch haben die PBZ –Leiter/innen die Fachaufsicht und koordinieren deren Einsatz. Die mobilen Lehrer/innen nehmen an den Pädagogischen Konferenzen am PBZ teil, wodurch Vernetzung und Qualitätsentwicklung sichergestellt wird. Die mobilen LehrerInnen nehmen an den Fachkonferenzen und an speziellen im PBZ organisierten Fortbildungen teil. Das Aufgabenfeld im Topf C wird mit dem PBZ-Leiter/der PBZ-Leiterin festgelegt. Das Controlling der Reisetätigkeiten und Reiserechnungen erfolgt über das PBZ.

Mobile Dienste am PBZ (Aufgabenprofil Anhang):

- Lehrer/innen für Kinder mit Hörschädigung
- Lehrer/innen für Kinder mit Sehschädigung
- Lehrer/innen spezifische Lernförderung (LRS, Dyskalkulie)
- Beratungslehrer/innen
- Sprachheillehrer/innen
- DaZ – Lehrer/innen
- Lehrer/innen für Begabungs- und Begabtenförderung
- Autismustrainer/innen
- Zusätzliche Gutachter/innen

Um für alle mobilen Dienste auch entsprechende Arbeitsgrundlagen zu schaffen, wurden bzw. werden Bezirksarbeitsgemeinschaften bzw. Landesarbeitsgemeinschaften geschaffen, die die Aufgabe haben, akkordiert mit der/dem LSI, ihr Aufgabenprofil zu definieren, gemeinsame Formblätter zu erstellen, einheitliche Vorgehensweisen im Fachbereich zu besprechen uvm:

LandeskoordinatorIn für DaZ
LandeskoordinatorIn für Sprachheilpädagogik
LandeskoordinatorIn für Begabungsförderung
LandeskoordinatorIn für BeratungslehrerInnen
LandeskoordinatorIn für FörderlehrerInnen

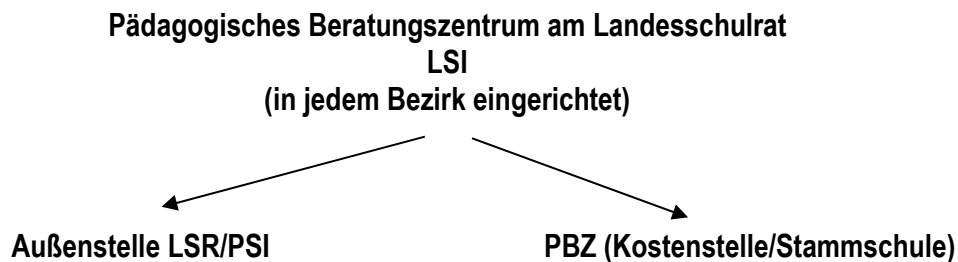
Der Landesschulrat hat zu den einzelnen Fachbereichen der Mobilen Dienste Rundschreiben erlassen:

RS 08/2016 Beratungslehrer/innen
RS 09/2016 Sprachheillehrer/innen
RS 10/2016 DaZ – Lehrer/innen
RS 11/2016 Förderlehrer/innen
RS 16/2016 Begabungs- und Begabtenförderung

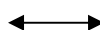
Es gibt auch ein datenbasiertes Berichtswesen für jeden mobilen Dienst in der Form, dass die Außenstellen alle digitalen Tätigkeitsberichte der mobilen Lehrer zu einem Bezirksbericht zusammenspielen und die LSI für Sonderpädagogik daraus einen Landesbericht macht.

Die Wahrung der Aufgaben und Agenden aller genannten Organisationseinheiten erfolgt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Landes- und jeweiligen regionalen Schulaufsicht. Eine enge Vernetzung, Zusammenarbeit und Koordination mit der Schulpsychologie ist Standard.

Weitere Details sind auf der homepage www.sonderpaed.jimdo.com zu finden.

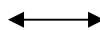


Entscheidung über Sonderpäd.
Ressourcenverteilung



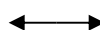
Fachliche Beratung zur Ressourcenverteilung
auf Grundlage der
individuellen Bedürfnisse der SchülerInnen und
der Standorte

Bildungswegberatung für
SchülerInnen mit SPF
lt. § 8a, Abs. 2, SchPflG



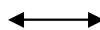
Beratung und Unterstützung

Feststellung/Aufhebung/
Änderung SPF



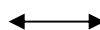
Vorfeldberatung, Erstellen von Gutachten

Lehrplanentscheidung
lt. § 17, Abs. 4a



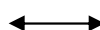
Empfehlung für die Lehrplan-
einstufung

Entscheidung über Schule, die dem
Förderbedarf entspricht (Schüler-
zuweisung)



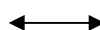
Fachliche Empfehlung,
Klassen- und Teamvorbereitung

Schulaufsicht für LehrerInnen



Beratung in der Unterrichts- und
Erziehungsarbeit von Lehrpersonal,
Fachkonferenzen für Lehrpersonal im integrativen
Unterricht und mobilen Dienste

Überprüfung der vorhandenen
Unterrichtsplanungen (IFP)



Unterstützung bei der Erstellung der
individuellen Förderpläne

Mobile Dienste

Außenstelle LSR/PSI		PBZ (Kostenstelle/Stammschule)
Personalentscheidung	↔	Koordinierung des Einsatzes der mobilen Dienste
Entscheidung über Umschichtung während des Schuljahres	↔	Empfehlung der Umschichtung aufgrund aktueller Bedürfnisse
Tätigkeitsberichte der mobilen LehrerInnen kontrollieren Zusammenfassung an LSI: Quantitative Zusammenfassung Qualitative Zusammenfassung	↔	Tätigkeitsberichte einfordern und an PSI weiterleiten
Schulaufsicht für mobile Dienste	↔	Fachliche Beratung
Zuständigkeit und Verantwortung für statistische Anfragen (Bund, Land)	↔	Unterstützung bei stat. Anfragen

Personalausstattung:

PBZ:

Auf der Basis der Gesamtschüler/innenzahl im jeweiligen Bezirk wird eine Maßzahl für die grundsätzliche Personalausstattung für die PBZ (= Leitung und Mitarbeiter/innen) festgelegt (bisher lt. LDG 5 SPF=1 WH; in Erprobung 100 Pflichtschüler/innen=1WH).

Sonderpädagogik, mobile Dienste:

Die Landesregierung überträgt in Absprache mit der Landesschulaufsicht den Bezirken das Gesamtpaket an sonderpädagogischen Ressourcen, wovon ein Teil den mobilen Diensten (Beratungslehrerinnen, Sprachheillehrerinnen, usw.) zugeordnet ist, über die das PBZ verfügt und somit auch während des Schuljahres flexibel und bedarfsorientiert umschichten kann.

Bei Umschichtungen der Ressourcen während des Schuljahres ist es für den PSI und das PBZ notwendig, Datenmaterial zu haben, das den Bedarf in den einzelnen Bereichen untermauert. z.B.:

- Bewertung der Bescheide (LP-Einstufung)
- Evidenz der Klassenschüler/innenzahlen und Erhebung der Klassenzusammensetzung in integrativen Klassen
- Erhebung der Beratungsanliegen für den Einsatz des/r BL aus dem Vorjahr
- Überprüfen der Verlaufsprotokolle der SPKL und Besprechung des erfolgten Grobscreenings
- Überprüfung der DaZ-Stunden nach erfolgter Sprachstandsfeststellung – bei Bedarf Umschichtung

Die Letztverantwortung der Ressourcenzuteilung liegt bei der Außenstelle des LSR im jeweiligen Bezirk / in der jeweiligen Region, das PBZ erstellt einen auf den Gegebenheiten ausgerichteten Vorschlag. Umschichtungen während des Schuljahres auf Grund veränderter Gegebenheiten haben in Kooperation mit dem PSI zu erfolgen.

Leitung des PBZ:

Die Bestellung von PBZ-LeiterInnen erfolgt in einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren.

Zur Bewertung werden ...

- ... das Kompetenzprofil der BewerberInnen und
- ... das Ergebnis der Anhörung durch ein Expertengremium herangezogen.

Die Ausschreibung der vakanten Stelle erfolgt auf entsprechende Initiative der LSI/des LSI durch den Landesschulrat.

Der Landesschulrat hat die Ausschreibung nach Befassung der Landesregierung im Verordnungsblatt des LSR kundzutun, wobei die erforderlichen Ernennungserfordernisse anzuführen sind.

Für jede ausgeschriebene Stelle ist von einem Fachgremium bestehend aus dem/der LSI für Sonderpädagogik und Inklusion, dem/der zuständigen PSI, dem/der Landeskoordinator/in und der Schulpsychologie - und unter Anhörung der Personalvertretung - ein Besetzungsvorschlag zu erstaten. In jeden Besetzungsvorschlag sind alle Bewerber/innen aufzunehmen und zu reihen. Bei der Auswahl und Reihung sind primär die in der Ausschreibung angeführten fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten maßgeblich.

Die Landesregierung nimmt die Bestellung auf Grundlage des Reihungsvorschlages des Fachgremiums vor, wobei im Bedarfsfall weitere externe Expert/innen hinzugezogen werden können.

Die Leitung eines Pädagogischen Beratungszentrums für Inklusion und Diversität kann grundsätzlich nur an eine/n in den Besetzungsvorschlag aufgenommene/n Bewerber/in verliehen werden.

Die Bestellung der Leiter/innen von Pädagogischen Beratungszentren erfolgt mittels Dienstauftrags durch die Landesregierung. Ein Widerruf der Bestellung ist jederzeit möglich, wenn der/die Leiter/in sich nicht bewährt. Für die Abberufung aufgrund mangelnder Bewährung ist eine entsprechende Stellungnahme des/der LSI für Sonderpädagogik/Inklusion erforderlich.

Anforderungsprofil:

- Lehramt für allgemein bildende Pflichtschulen (bevorzugt Lehramt für Sonderpädagogik oder gleichwertige Ausbildung)
- Ausbildung zum/zur sonderpädagogischen GutachterIn
- Zusatzqualifikationen werden besonders berücksichtigt (Beratungslehrer-, Sprachheillehrer-,IKL, DaZ – Ausbildung, Studium, spezifisches Fachwissen zur Wahrnehmung der Aufgabenstellung)
- Mehrjährige Praxis im Bereich der Integrations-/Sonderpädagogik
- Erfahrung in Pädagogischer Diagnostik und Förderplanerstellung
- Management- und Personalführungskompetenz
- Konzeptions- und Entwicklungskompetenz
- Erfahrungen und Kompetenz in der pädagogischen Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Beratungskompetenz
- hohe Sozialkompetenz
- Kommunikationskompetenz
- Inklusionskompetenz

Finanzierung der Pädagogischen Beratungszentren in Kärnten

Da der Bund in der SchOG-Novelle 1993 zwar die Implementierung von Sonderpädagogischen Zentren vorsah, dem Landesschulrat für deren Sachaufwand aber nur rund 250 Euro jährlich refundierte, war es notwendig, für die Übernahme der Agenden lt. § 27a SchOG geeignete finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen.

Derzeit hat von den drei IMR nur Kärnten auf Landesebene eine entsprechend gesetzlich verankerte Finanzierungsgrundlage:

Kärntner Schulgesetz (2006)

§ 66a

Sonderfinanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen entsteht und der nicht vom Bund auf Grund von Vereinbarungen gemäß § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 77/2001, ersetzt wird, haben die Gemeinden pro Gemeindemitglied an das Land einen jährlichen Betrag zu leisten, dessen Höhe sich aus der Addition der in Abs 2 angeführten Beträge ergibt. Die Beträge der Gemeinden sind in zwölf monatlichen Teilbeträgen von den Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten.

(2) Das Land hat von den Gemeinden jeweils eines politischen Bezirkes aufzubringenden Beträgen (Abs 1) einen Betrag von 8 Cent pro Gemeindeglied der Gemeinden des politischen Bezirkes zur Bestreitung des Sachaufwandes im Sinne des Abs 1 zu verwenden, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen im politischen Bezirk entsteht. 7 Cent pro Gemeindeglied aller Gemeinden hat das Land zur Bestreitung des Sachaufwandes im Sinne des Abs 1 zu verwenden, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen im gesamten Bereich des Landes entsteht. Hierbei ist ein für die einzelnen Zielgruppen von sonderpädagogischen Maßnahmen in unterschiedlicher Höhe entstehender Sachaufwand angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die der Berechnung des Betrages nach Abs 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl richtet sich nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung; dieses Ergebnis wird in dem Kalenderjahr wirksam, das dem Jahr des Erhebungsstichtages der Volkszählung folgt.

(4) Die Landesregierung hat die in Abs 2 festgelegten Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letzten Festsetzung mindestens 5 vH beträgt; diese Verordnungen sind jeweils mit dem der Indexänderung folgenden Kalenderjahr in Kraft zu setzen. Die Festsetzung hat in vollen Cent-Beträgen zu erfolgen, wobei Restbeträge bis zu 0,5 Cent abzurunden und Restbeträge von mehr als 0,5 Cent aufzurunden sind.

Anhang:

1. **Aufgabenprofil der LK**
2. **Aufgabenprofil eines PBZ im Detail**
3. **Mobile Dienste**

Zu 1. Aufgabenprofil der LK:

- Erstellung eines Inklusionsleitbildes
- Unterstützung bei der Umsetzung des Bundesländerkonzepts zur verbindlichen Richtlinie des BMBF zur Inklusiven Modellregion.
- Koordination und Unterstützung der regionalen PBZ in den Außenstellen
- Organisation und Sicherstellung fundierter inklusionspädagogischer Fachbegleitung der regionalen Bildungszentren
- Qualitätsentwicklung der inklusiven Strukturen in den Bildungsregionen
- Mithilfe beim Aufbau von Vernetzungsstrukturen für DaZ und MuZ bei Kindern mit anderer Erstsprache in den PBZ
- Vernetzung mit Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen
- Mitwirkung bei bundesweiten Entwicklungen im Bereich der inklusiven Bildung
- Mitarbeit bei Evaluierungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Universitäten
- Mitwirkung im Rahmen der bundesweiten Evaluation durch das BIFIE
- Kontakt und Netzwerkarbeit, z.B.. Mit Eltern- und Interessensvertretungen
- Beratende Mitwirkung bei der Auswahl der Leiter/innen der Pädagogischen Beratungszentren. In diesem Zusammenhang gehört die/der Landeskoordinator/in zusammen mit dem/der Landesschulinspektor/in für Sonderpädagogik und dem/der zuständigen Pflichtschulinspektor/in und der Schulpsychologie einem Fachgremium an, welches die Auswahl und die Reihung der Bewerber/innen vornimmt.

Qualifikationskriterien LK:

- Lehramt für allgemein bildende Pflichtschulen (bevorzugt Lehramt für Sonderpädagogik oder gleichwertige Ausbildung)
- abgeschlossener Lehrgang für Gutachter/innentätigkeit
- Kenntnisse im Bereich Diversität und Multikulturalität
- mehrjährige Praxis im Bereich der Integrations-Sonderpädagogik und Beratung
- Managementkompetenz
- Konzeptions- und Entwicklungskompetenz
- Führungskompetenz
- hohe Sozialkompetenz
- Erfahrung im inklusiven Unterricht
- Kommunikationskompetenz
- Inklusiver Haltung und Einstellung

2. Aufgaben eines PBZ im Detail

Sonderpädagogische Abklärung im Vorfeld der Antragstellung auf SPF

Unterrichts- und SchülerInnenbeobachtung sowie LehrerInnengespräche, um abzuklären, welche Maßnahmen der Regelschule ausgeschöpft und umgesetzt werden können (Förderunterricht, Differenzierung und Individualisierung, Vernetzung anderer Maßnahmen)

Förderung und Vorbereitung der Integration an Volks-, NMS-, Polytechnischen Schulen und allgemein bildenden höheren Schulen

- je nach Behinderungsart und unter Einbeziehung von Wünschen der Erziehungsberechtigten, den Möglichkeiten des jeweiligen Standortes und der Personalsituation wird die entsprechende Schule empfohlen
- Kommunikation mit allen Beteiligten, damit die sich bietenden Chancen genutzt und Probleme rechtzeitig gelöst werden können

Gutachter/innentätigkeit:

Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes

Erstellung von Gutachten als Basis zur SPF Bescheiderstellung

- **SchülerInnenbeobachtung**
- Diagnoseerstellung
- Empfehlungen
 - hinsichtlich des sonderpädagogischen Förderbedarfes
 - für die Lehrplanfestlegung
 - über die Art und den Ort der Beschulung
- Gutachtenerstellung

Integrationsunterstützende Maßnahmen

Beratung

Eltern und SchülerInnen

- Aufzeigen und Anbieten geeigneter Schulformen und deren Rahmenbedingungen
- Informieren über die Therapieangebote im schulischen und außerschulischen Bereich
- Beraten beim Schuleintritt, beim Schulwechsel und beim Schulaustritt
- individuelle Elternberatung
- Information über mobile Dienste
- Verfolgen der Entwicklung der SchülerInnen mit SPF, um etwaige Bescheidänderungen durchführen zu können

SchulleiterInnen und LehrerInnen

- Empfehlungen für die Festlegungen pädagogischer Rahmenbedingungen
- Unterstützung bei der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Förderplänen
- Hinweisen bzw. Anbieten auf bzw. von Fortbildungsveranstaltungen
- Anbieten von Hospitationsmöglichkeiten
- Hinweisen bzw. Anbieten auf bzw. von entsprechende/r Fachliteratur, PC-Software und Unterrichtsmaterialien
- individuelle SchulleiterInnen- und LehrerInnenberatung und deren pädagogische Begleitung
- Krisenintervention
- Teilnahme an Konferenzen

Schulaufsicht

- Unterstützung bei der Entscheidung auf SPF, Lehrplaneinstufung
- Unterstützung beim Einsatz von Sonderpädagog/innen
- Unterstützung bei der sonderpädagogischen Ressourcenzuteilung

Schulerhalter

- Empfehlungen für die Festlegung der geeigneten baulichen Rahmenbedingungen
- SchülerInnentransporte
- Empfehlungen über den Einsatz von pflegerisch-helfendem Personal
- Empfehlungen über den Einsatz von Assistenten im Autismusbereich

Lehrer/innenfort- und Weiterbildung

- Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule
- Arbeitsgemeinschaften – Land, Land, Region, Schule
- Bedarfserhebung von Fortbildungsbedürfnissen, regional und überregional
- Abhalten von (sonder)pädagogischen Konferenzen für die Mobilen Dienste und Integrations- und StützlehrerInnen
- Anbieten von Hospitationsmöglichkeiten
- Bereitstellung von Fachbibliotheken und Materialbörsen

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- mit den PSI in der Außenstelle des LSR in der Bildungsregion, um auf Grund der Art und des Ausmaßes des sonderpädagogischen Bedarfs bei der sonderpädagogischen Ressourcenverteilung mitzuwirken, um Entscheidungen zu begründen und Gremien einzuberufen
- Vernetzung mit Institutionen wie (alphabetisch und nicht nach Prioritäten gereiht):
 - Außenstelle LSR, PSI
 - Autark (Nahtstelle Beruf)
 - Amt für Jugend und Familie
 - AMS
 - Frühförderstellen
 - Bundessozialamt
 - Kindergarten
 - LKH

- Miniambulatorien
- Niedergelassene Psychologen und Ambulatorien
- Pädagogische Hochschulen
- Schulpsychologie
- uvm.
- Organisation von Hilfs-, Pflegediensten und Hilfsmitteln
- Nahtstelle Kindergarten-Schule (Gremium)
- Nahtstelle Schule-Beruf (Gremium)

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- innovatives Engagement für inklusions- und sonderpädagogische Entwicklungen
- Teilnahme an Fachtagungen
- Evaluation

3. Mobile Dienste:

SprachheillehrerInnen (SPKL)

- Nach erfolgtem Screening gemeinsam mit dem PBZ Betreuungsschwerpunkte setzen
- Hauptaugenmerk der Förderung liegt im Schuleingangsbereich, Einzelfälle in der Grundstufe 2 (genaue Begründung).
- Sprechfehler bilden den Schwerpunkt der SPKL (Vernetzung zur Logopädie wichtig).
- Fallbesprechungen zwischen SPKL und RegelschullehrerInnen mit Förderplanung wichtig (Topf C/LDG)

Darüber hinaus werden Sprachheilpädagog/innen integrativ im Schuleingang eingesetzt.

Sie sollen dabei im Teamteaching die Klassenlehrkraft im Alphabetisierungs- und Leselernprozess mit ihrer speziellen Expertise, durch verstärkte Individualisierung und Differenzierung, unterstützen und dadurch Schüler/innen mit Sprachentwicklungsverzögerungen rechtzeitig fördern und begleiten.

BeratungslehrerInnen (BL)

- Temporär begrenzte Arbeit mit Kindern mit Verhaltensproblemen
- Beratung im Umgang mit Kindern mit Verhaltensschwierigkeiten - Kompetenztransfer
- „Erstanlaufstelle“ in Krisenfällen
- regelmäßige Fallbesprechungen zwischen BL und PBZ erforderlich (Topf C/LDG)

LehrerInnen für Kinder nicht deutscher Muttersprache (DaZ)

- Einsatz laut Vorgabe des LSR
- Sprachstandserhebung durch vorgegebene Instrumente (USB DaZ)
- Intensiv- oder begleitender Einsatz abhängig von Sprachniveau
- regelmäßige Fallbesprechungen über Förderverlauf der Kurse
- Umschichtung während des Schuljahres, flexible Ressourcenhandhabung
- Dokumentation und Evaluation nötig

FörderlehrerInnen für Kinder mit spezifischen Lernstörungen - Legasthenie/Dyskalkulie (FL)

- Außerschulisches Angebot (am Nachmittag)
- einige zentrale Schulstandorte pro Bezirk
- Eltern verantwortlich für SchülerInnentransport
- Zuweisung über PBZ auf Grund psychologischer Gutachten
- Dokumentation und Evaluation nötig

Begabungsförderung BBF

- Koordinationsstelle für BBF in Kärnten
- BBF Stunde für ausgetestete Kinder mit mehr als 130 IQ
- Kompetenztransfer an Schulen (Information, Unterstützung bei enrichment-Planungen, Ansprechpartner für Eltern)
- Gemeinsames Erstellen von Förderplanungen für begabte/hochbegabte SchülerInnen
- Planung regionaler Begabungsförderungsangebote und Bilden von Netzwerken in der Region